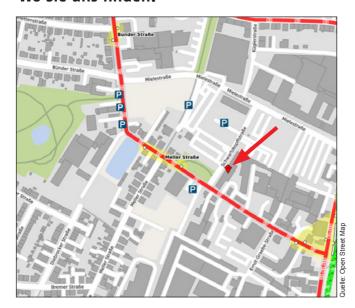


Betreuungsverein

- Sudbrackstraße 18 33611 Bielefeld
- 0521 / 52089-11 oder -72
- btg@awo-bielefeld.de
- 🚱 www.awo-bielefeld.de
- awokvbielefeld
- awobielefeld

Wo Sie uns finden:





Unterstützung Beratung Betreuung

Vorsorge

Ein Thema, das alle angeht

Wir informieren Sie gerne:

- über Alternativen zur rechtlichen Betreuung und Möglichkeiten der Vorsorge:
 - Inwieweit kann ich mich durch eine Vorsorgevollmacht absichern?
 - Wie kann ich sicherstellen, dass meine Wünsche im Fall der Einrichtung einer Betreuung berücksichtigt werden?

Wir bieten an:

- Öffentliche Informationsveranstaltungen
- Individuelle Beratung von Bevollmächtigten und Vollmachtgebenden
- Einzelberatung von Bürger*innen und Betroffenen zu betreuungsrechtlichen Fragen, zu anderen Hilfen und zum Ehegattenvertretungsrecht
- Einzelberatung zu Vollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- Vermittlung von Vorsorgeberater*innen

Alle Leistungen sind kostenlos.

Rechtliche Betreuung

Hilfen zur Selbstbestimmung

Fakten zum Betreuungsgesetz

Das Betreuungsgesetz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab § 1814 festgeschrieben. Rechtliche Betreuer*innen haben die Angelegenheiten der betreuten Menschen rechtlich zu besorgen, soweit es erforderlich ist. Ein persönlicher Kontakt ist vorgeschrieben.

Voraussetzungen einer Betreuung

Das Amtsgericht bestellt eine geeignete Betreuungsperson, wenn ein volljähriger Mensch seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.

Umfang der Betreuung

Der Aufgabenbereich der rechtlichen Betreuer*innen besteht aus einem oder mehreren vom Amtsgericht bestimmten Aufgabenkreisen (z.B. Vermögens-, Behördenund Gesundheitsangelegenheiten).

Wünsche der betreuten Personen

Das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen hat Vorrang. Die rechtlichen Betreuer*innen erledigen deren Angelegenheiten so, dass diese so weit wie möglich ihr Leben nach eigenen Wünschen gestalten können. Ausnahmen bestehen, wenn eine erhebliche Gefahr für die betreute Person oder deren Vermögen besteht oder wenn die Erfüllung der Wünsche den rechtlichen Betreuer*innen nicht zuzumuten ist.